

von selbiger Seiten gegen hierobige Lande etwas Widriges werde unternommen werden. Massen vorhin die allhier liegende / und in Chur / Pfälzischen Sold annoch stehende Guarnison für feindliche Truppen um so weniger anzusehen / als jeden Potentaten erlaubt / sein Land mit eigenen Völkern zu besetzen / und solches in Defensions-Stand herzustellen / neben deme / und daferne auch diese Mannschafft in andere Dienst hiernächst allenfahls überlassen werden solte ; jedoch solches um so weniger auf eine Hostilität auszudeuten / und zu detorquieren seye / je Weltkündiger als es ist / daß ein Potentat dem andern Hilfs-Völker überlassen könne / ohne daß jener dadurch in dem Krieg / worinnen dieser mit einem andern Hof verfangen ist / eingeflochten werde.

Solchemnach dann sehen Wir zu E. E. das zuversichtliche Vertrauen mit der angebehrten Contribution bey sothaner der Sachen Bewandtsame Uns zu verschonen / und hievon der offenbahren Billigkeit nach fernershin exempt zu achten / oder wenigstens bis auf Einlauffung der à Serenissimo Sub hodierno durch einen Currier unterthänigst ausgebettenen Resolution darmit in Ruhe zu stehen / sintemahlen wir Uns nicht persuadiren mögen / daß dero Allergnädigsten Frauen Principalin Königl. Majest. gegen Höchst / gedachts Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz solch ohngütigste Intention begen werden / daß dero Neuburgische Land / Stände und arme Unterthanen mit derley ohnverschuldeter Execution belegt / und in völligen Ruin gestürket werden sollen. Nebst ic.

Extractus Aus einem an Neuburgischen Geheimen Rath
de dato Manheim den 1. Februarii 1742. erlassenen Churfürstlichen Gnädigsten Rescripts.

Wann Wir uns nun mit dem Wienerischen Hof in keinen Feindseligkeiten betreffen / und daher keines weegs zu vermuthen ist / daß von selbiger Seite gegen unsere Neuburgische Lande etwas widriges werde unternommen werden / als bleibt euch es in gnädigster Antwort htemit ohnverhalten / und wir seynd euch ic.

Carl Philipp Churfürst.

V. Hallberg.

Ad Mandatum Serenissimi Domini
Electoris Palatini & Convicarii pprium.

Dumhoff.

Num. II.

Proposition, so durch Hrn. Feld-Marschallen
Grafen von Revenhüller denen Chur / Bayrischen
Ständen beschehen.

Hro Majest. der Königin zu Hungarn und Böhem / Meiner allergnädigsten Frauen ist geziemend vorgetragen worden / was bey Gelegenheit der Capitulation der Churfürstl. Haupt / und Residenz Stadt München wegen

gen Erhaltung der Salz- / Pfannen zu Reichenhall und Trauenstein vorgekommen.

Nun ist eine bereits bekandte / und dem geringsten Zweifel nicht unterworffene Sach / daß Allerhöchstgedacht Ihre Majestät die Königin nicht nur an gegenwärtigem Landverderblichem Krieg die mindeste Schuld nicht tragen / sondern im Gegentheil zu dessen Verhütung und Abwendung das äufferste in Zeiten / und auf das friedfertigste versuchet haben. Dessen ungehindert ist das Teutsche Reich mit einer grossen Anzahl zaumloser fremder Truppen überschwemmet / Dero Erb- / Königreiche und Länder von allen Seiten feindlich überzogen / die Stände und Unterthanen all- / des Ihrigen beraubet / unerschwingliche Geld- / Summen durch die schärfste militärische Execution einzutreiben sich bestrebet / und was bis nun zu unter Christen unerschöret / unschuldige Leute beederley Geschlechts / auch sogar Kinder / mit Gewalt weggeschleppt / und zum Theil aus denen Kirchen / und von denen Altären mit gewaffneter Hand entrißten worden.

Wem nun bey so bewandten Umständen vor dem strengen Richters Stuhl Gottes die schwere Verantwortung so ungeheurer Drangsaalen obliegt / redet die Sach von selbst. Und ist nicht minder klar / und auffer allem Anstand / worzu J. M. die Königin die abgedrungene Nothwehr / mithin das in dem natürlichen und Völker- / Recht gegründetes jus repressaliarum , oder retorsionis juris iniqui begwaltige.

Gleichwohlen hat die allerhöchst- / Deroselben angestammte Oesterreichische Milde und Clemenz bis nun zu vorgedrungen / und ist denen Inwohnern des Chur- / Fürstenthums Bayern satssam bekandt / daß sie weit weniger Ungemach von Ihrer Majest. der Königin Trouppen , als von denen eygenen Churfürstlichen / zumahlen aber von denen zaumlosen frembden sogenannten Hülf- / Völckeren empfunden.

Ihre Majest. die Königin beharren forthin in dieser allermildesten Nengung und beständig hegender Friedfertigkeit. Gleichwie Sie aber auch durch einerseits ihr Christliches Verlangen / denen Drangsaalen derer unschuldiger armer Unterthanen ein baldiges Ende zu machen / in Übermaß an Tag legen ; also ermessen nicht minder andererseits allerhöchst- / Dieselbe sich im Gewissen verbunden / zur Erleichterung und früherer Befreyung dero eygener aufferst und auf das unchristlichste bedrangter Unterthanen ihrem ungerechtem hartnäckigem Feind alle Mittel / in die Länge zu schaden / zu benehmen. Dessen Sie dann kein vernünftiger Mensch verdrecken wird / noch kan ; um so mehr als Frankreich forthin vorgibt / und behauptet / seine Trouppen allein auf des Churfürsten Verlangen / und ihm zu Gefallen / in das Reich geschickt zu haben / für sich aber von Ihrer Majest. der Königin Väterlichen Erb- / Königreichen und Landen nicht das allermindeste zu begehren : daß also lediglich bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern beruhet / denen durch Gottes gerechten Arm bereits so augenscheinlich bestrafften unchristlichen Drangsaalen ein ungesaumbtes Ende zu machen. Niemanden ist mehr als denen Chur- / Bayrischen Hn. Ständen daran gelegen / daß ein solches je ehender je besser erfolgen möge. Wann sie also durch ihre bittliche Vorstellungen Sr. Churfürstl. Durchl. Herz dahin erweichen können / daß nicht nur mit Avocatorien , Confiscationen / Geld / Mannschafft und Proviant- / Erpressungen in Ihrer Majest. der Königin Landen sowohl ihrerseits / als von Frankreich gänzlich zurück gehalten / sondern auch die wenige Chur- / Bayrische / nebst denen unter dem Deckmantel des Sr. Churfürstl. Durchl. zu leisten habenden Beystands eingedrungenen Französischen Trouppen aus Ihrer Majest. der Königin Erb- / Landen abgeführt werden ; So erklären allerhöchst erwehnt- / Ihre Königl. Majest. auch ihres Orts sowohl von Ausübung all- / weiterer Feindseligkeiten sogleich und untereinstem abstehen / als bis dahin mit Verheerung derer Chur- / Bayrischer Salz- / Quellen allergnädigst zuwarten zu wollen. Wird also

also von dem anderseitigem Betrag in Böhmen auch dieffeltiger lediglich abhangen. Dann obgleich Ihre Mayest. die Königin dero Christliches Mitslenden gegen die an einem so ungerechten Krieg keinen Theil habende/ noch daran nehmende Unterthanen auch in deme / was allerhöchst/ Dieselbe zu verhangen befugt seind/ jederzeit vordringen lassen werden; So können sie jedoch untereinsem sich nicht entschütten / das mehr oder wenigere nach jenem/ was andererseits ungerechter Weis in Böhmen beschiehet / gerechtest auszumessen. Worüber die Churfürstl. Erklärung ehemölichst einzuholen erforderlich seyn will. Und wird denen Chur/Bayrischen Hm. Land/Ständen anbey freygestellet / entweder schriftlich / oder durch Absendung einer engen Deputation Sr. Churfürstl. Durchl. darzu zu vermögen / worzu bey so gar offenbaren Ungerechtigkeit / und Nichtigkeit Dero Ansprüchen sie die Gewissenregung / das Christenthum / die Beherzigung der Wohlfarth des Teutschen Reichs / dann die Lieb für ihr Land und Durchleuchtigste Descendenz, auch ausser dem nachdrucksamst anzutreiben hätten.

Num. III.

Ihro Excellenz Hochgebohrner freyer Reichs - Graff; Genedig/ und Hochgebiethunter Herz.

Ihre Königl. Mayest. erstatten Wir beforderist all diemietig/ gehorsambs und verpflichtisten Danck / umb Willen allerhöchst/ Dieselbe / allgernedigistes Beliebet getragen / sit allhiefig in allerster Betriebenus/ Bitterkeit/ und Armueth stehender Landen (wie aus Euer Excellenz an Uns unterm gestrigen Dato beliebt hochgenedigen Zeilen Wir mit übergrossen Trost ersesehen) allgernedigist zu erindern.

Wir erkennen nur allzuwohl / das dieses allgernedigistes Angedencken von dem Canal hochbesagt Sr. Excellenz bekannten Güte herquelle/ dero wir dann hierumben ganz gehorsamben Danck abstaten / und uns nebst dem ganzen betragten Land zu fernerer Protection empfelchen / auch bitten / dero hohen Orths/ die Genaden / Hulden / und Milde Sr. Mayest. der Königin uns / und dem Kummer vollen Land ferners bezubehalten.

Ubriqens seint wir eben in Begriff / unser allgernedigister Lands/Herrschafft den betrieibtisten Stand hiesiger Landen/ mit allen Umständen/ vorzutragen / und leben der Zuversicht / und tröstlichen Hoffnung / das sothane Vorstöllung bey allerhöchst/ Deroselben eine güettige/ und gnädigste Impression machen / und zu milderen / und Friedens Gedanken bringen möchte. Euer Excellenz aber bitten wir interim, die dem Land so beschwerlich/ als kostbare Execution zurück zenenmen/ welche den Landmann mit erpressenden Douceurs und Excessen auffser Stand setzet / Ihre Mayest. der Königin das fernere anderslangente praktiren zekönnen. In Anhoffung dessen Wir uns und das Land zu fürwehrenten Gnaden empfelchen

München den 2ten Merz 1742.

Eur Excellenz

Gehorsambe Diener

Gemeiner Löbl. Landschafft in Bayrn
Berordnete und Commissarii
Oberlands.

Num.